

Reglement des Spielhuus Schnäggli

1. Benützungsberechtigte

Die Kindertagesstätte Spielhuus Schnäggli betreut Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Schuleintritt. Das Angebot richtet sich an alle Interessierten und ist für alle offen.

2. Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen. Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Dieser beträgt Fr. 50.— bis Fr. 120.— (je nach Gutdünken), Aktiv- und Passivmitgliedschaft (Gönnerbeitrag) ist möglich. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit der Kündigung des Vertrages.

3. Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes ist jederzeit möglich, daraus resultiert kein Anspruch auf einen garantierten Krippenplatz.

Anmeldegebühr

Bei der Anmeldung ist eine Gebühr in Höhe von Fr. 100.— fällig. Nach erfolgter Vertragsunterzeichnung wird diese Gebühr dem Depot bei Eintritt angerechnet.

Reservationsgebühr

Bei einer Vollauslastung der Krippe, behält sich die Krippe vor, eine Reservationsgebühr von 50% vom monatlichen Beitrag zu verlangen. Die Zahlungen erfolgen monatlich.

4. Vertrag

Vor Eintritt des Kindes erfolgt die Unterzeichnung eines Vertrages, vorliegendes Reglement ist Bestandteil dieses Vertrages, ebenso die Tarifbestimmungen der Stadt St. Gallen.

Schnupper- und Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit ist wichtig für das Wohlbefinden des Kindes. Die Schnupperzeit von gesamthaft bis zu 6 Stunden auf maximal 5 Tage verteilt, wird nicht in Rechnung gestellt.

Während der gesamten Dauer der Schnupperzeit muss eine Bezugsperson des Kindes im Schnäggli anwesend sein.

5. Probezeit

Die ersten vier Betreuungswochen gelten als Eingewöhnungs- und Probezeit. Die Eltern können den Vertrag während dieser Probezeit auf Ende des Monats kündigen. In diesem Falle wird nur eine Monatspauschale verrechnet und das Depot zurückerstattet. Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, so gilt dies als Kündigung in der Probezeit. In diesem Fall wird ebenfalls eine Monatspauschale verrechnet.

6. Belegung

Ein Kind wird in der Regel mindestens 2 ganze Tage (über Ausnahmen entscheidet die Krippenleitung) pro Woche im Spielhuus Schnäggli betreut. Die Eltern verpflichten sich, das Kind an den festgelegten Tagen in die Krippe zu bringen. Zusätzliche ganze Tage können auch kurzfristig mit der Krippenleiterin oder Gruppenleiterin vereinbart werden, dies sofern Platz vorhanden ist. Diese zusätzlichen Tage werden separat, nach dem kostendeckenden Satz, in Rechnung gestellt.

7. Öffnungszeiten / Ferien

Die Krippe ist durchgehend von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen. Krippe bleibt zwei Wochen (letzte Juli und erste August Woche) geschlossen. An den üblichen Feiertagen des Kantons St. Gallen sowie am 24.12. bis 02.01. bleibt die Krippe geschlossen. Der Vorstand behält sich vor, die Krippe an sogenannten Brückentagen sowie an maximal zwei weiteren Tagen pro Jahr, die der Teamfortbildung oder Instandhaltungsarbeiten dienen, geschlossen zu lassen (wird jeweils 2 Monate im Voraus bekanntgegeben). Für Instandhaltungs- oder Fortbildungstage erhalten die betroffenen Eltern Betreuungsgutscheine.

8. Ankunft- und Abholzeiten der Kinder

Ankunftszeiten Morgen 07.00 – 8.45 Uhr Abholzeiten Abend bis 18.00 Uhr
Wir bitten die Eltern, sich an diese Zeiten zu halten. Bei wiederholten Verspätungen behält sich die Krippenleitung vor, nach Vorankündigung eine Gebühr in Höhe von Fr. 50.— zu verlangen. Das Personal des Spielhuus Schnäggli muss informiert werden, wenn das Kind nicht von den Eltern abgeholt wird. Einer dem Personal nicht bekannten Person wird kein Kind mitgegeben.

9. Verpflegung

Bei der Verpflegung wird auf eine gesunde, ausgewogene Ernährung geachtet. Wir halten uns an die Richtlinien von „fourchette verte“ Die Säuglinge werden entsprechend ihrem Alter ernährt, bei Säuglingen/Kindern mit Allergien/-risiko erfolgt eine entsprechende Ernährung in Absprache mit den Eltern. Das Essen wird in diesem Fall von den Eltern zur Verfügung gestellt. Die Tarife enthalten die Kosten für die Verpflegung. Es werden z’Nüni, Mittagessen und z’Vieri angeboten.

10. Zufahrt zur Krippe

Geparkt werden kann in der blauen Zone in der Sonnhalde- oder in der Goethestrasse. Geparkt werden darf nicht auf unserer Garageneinfahrt (Eingang zur Krippe erfolgt durch die Garage). Zur Vermeidung von Verkehrsbelastung für die Nachbarn, bitten wir alle Eltern nicht in der Goethestrasse zu wenden, sondern in die Richtung von der sie gekommen sind, weiterzufahren. Die Krippe ist gut mit dem Bus Nr. 5 (Haltestelle Sonnhalde) oder mit dem Bus Nr. 9 (Haltestelle Goethestrasse) zu erreichen.

11. Depot bei Eintritt

Mit der Vertragsunterzeichnung wird ein Depot in Höhe von Fr. 200.— fällig. Zusammen mit der Anmeldegebühr von Fr. 100.— beträgt die gesamt Depotgebühr Fr. 300.—. Nach erfolgter Kündigung wird das Depot zurückvergütet. Werden nach Vertragsende noch Monatsbeiträge geschuldet, werden diese mit dem Depot verrechnet. Auf dem Depotbetrag werden keine Zinsen gutgeschrieben.

12. Tarife

Es gelten die Tarifbestimmungen der Stadt St. Gallen. Der Tarif wird wie folgt berechnet: Pro Jahr werden 48 Wochen in Rechnung gestellt. Dieser Jahrestarif wird monatlich zu je 1/12 fällig. Während Krankheits- und Ferienabwesenheit wird das Krippengeld nicht zurückerstattet. Dauert eine Krankheit eines Kindes länger als 1 Monat, wird der reduzierte Satz (50% vom monatlichen Beitrag) zur Erhaltung des Krippenplatzes berechnet (Gespräch mit den Eltern wird erfolgen).

Zahlungsfälligkeit

Der Monatsbeitrag ist im Voraus, bis zum 5. eines Monats, zur Zahlung fällig. Bei fehlender Zahlung erfolgt nach 30 Arbeitstagen eine erste schriftliche Mahnung ohne Mahngebühren. Nach 60 Tagen fehlender Zahlung erfolgt eine zweite Mahnung mit Fr. 50.— Mahngebühren. Nach 90 Tagen fehlender Zahlungen erfolgt ein Elterngespräch.

13. Versicherung

Die Unfall-, Haftpflichtversicherung und Krankenkasse ist Sache der Eltern. Die Kindertagesstätte hat eine Betriebshaftversicherung.

14. Krankheit / Abwesenheit

Wenn ein Kind aus irgendwelchen Gründen abwesend sein sollte, bitten wir Sie, dies so früh wie möglich, jedoch spätestens am Morgen des entsprechenden Tages zu melden.

Bei ansteckender Krankheit oder Fieber können die Kinder nicht in die Krippe kommen.

Wenn ein Kind während des Tages im Schnäggli erkrankt oder Fieber entwickelt, werden wir Sie sofort verständigen. Die Fachperson entscheidet in Zusammenarbeit mit den Eltern, ob das Kind abgeholt werden muss. Die physische Verfassung muss es dem Kind jedoch erlauben, dem Tagesprogramm zu folgen. Weiter sollte es ohne Gesundheitsgefährdung nach draussen gehen können.

15. Kündigung

Es kann jeweils auf das Monatsende schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Diese Frist gilt ebenfalls für eine Kürzung der Anzahl Betreuungstage. Die Kündigung ist an die Krippenleitung zu richten.

16. Verlassen des Areals

Die Eltern nehmen zur Kenntnis, dass das Areal des Spielhuus Schnäggli für Spaziergänge und Fahrten in die Umgebung (Besuch des Stadtparks, kleinere Einkäufe zusammen mit den Kindern etc.) ohne ihre vorherige Einverständniserklärung verlassen werden kann. Über Ganztagesausflüge werden die Eltern schriftlich informiert und um ihr Einverständnis gebeten.

17. Bring- und Abholdienst Kindergarten-Kinder

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Kindergarten-Kinder werden diese über die Sonnenhaldenstrasse begleitet. Bei aussergewöhnlichen Gefahrensituationen hat die Sicherheit der Kinder Vorrang vor anderslautenden Absprachen.

18. Zusammenarbeit und Umgang mit Konflikten

Es wird grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Betreuungsteam und der Krippenleitung gelegt. Bei Wünschen, Problemen, Entwicklungs- und Erziehungsfragen wie auch bei Sozialfragen können sich die Eltern jederzeit an das Betreuungsteam wenden. Durch verschiedene Anlässe wie Elternabende, Sommerfest, Adventszvieri etc. wird zudem versucht, einen intensiven Kontakt untereinander zu pflegen. Bei ernsthaften Problemen, Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen der Krippenleitung, dem Personal und den Eltern besteht folgender Beschwerdeweg:

Eltern ▶ Betreuungsteam ▶ Krippenleitung ▶ Vorstand ▶ Amt für Soziales,
Kanton St. Gallen

19. Datenschutz

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte unterstehen der Schweigepflicht. Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erfahren, dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern und/oder wenn sie von ihrer Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt worden sind, weitergegeben werden. Verträge und sonstige Aufzeichnungen über das Kind werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vernichtet bzw. gelöscht.

Eine Einverständniserklärung der Eltern über die Verwendung von Fotos und Videos ihres Kindes wird gesondert eingeholt.

20. Sonstiges

Die Eltern bringen für ihre Kinder jeweils mit:

- Babynahrung, wenn notwendig
- Hausschuhe
- Windeln
- Ersatzkleider
- Stiefel und Regenschutz

In der Krippe hat jedes Kind einen Platz, an dem es seine Sachen lassen kann.

St. Gallen, 21. September 2020

Für den Vorstand

Für die Leitung

Claus Egidy
Präsident Verein Spielhuus Schnäggli

Ute Quast Schlutius
Krippenleiterin Spielhuus Schnäggli